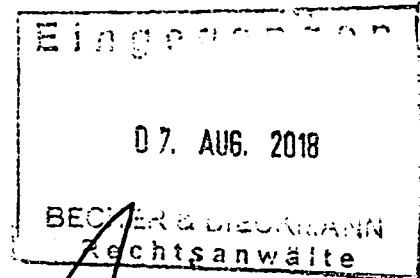


7 K 3349/18.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse
11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Dublin-Verfahren (K) (Italien) (Nigeria)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 2. August 2018 durch

Richterin Wagner als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 2018 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Aufhebung des Bescheides vom 24. Mai 2018, mit dem die Beklagte ihren Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt, die Abschiebung nach Italien aufgrund des Fehlens von Abschiebungshindernissen angeordnet und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet hat.

Die Klägerin reiste am 25. März 2018 in die Bundesrepublik ein, wo sie unter selbigem Datum einen Asylantrag stellte.

Nach einem entsprechenden EURODAC-Treffer (Bl. 48 der elektronischen Asylakte 20180611) richtete die Beklagte am 3. April 2018 ein Übernahmeersuchen an den Mitgliedstaat Italien, das unbeantwortet geblieben ist.

Alsdann entschied die Beklagte mit Bescheid vom 24. Mai 2018, der Klägerin am 30. Mai 2018 in der Aufnahmeeinrichtung Kusel ausgehändigt, wie eingangs dargestellt.

Mit ihrer am 4. Juni 2018 erhobenen Klage wendet sich die Klägerin gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig. Zur Begründung macht die Klägerin geltend, schwanger zu sein und am 16. September 2018 ihr Kind zu erwarten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 2018 aufzuheben,

Die Beklagte ist dem Vorbringen der Klägerin unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung schriftsätzlich entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dem auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichteten Antrag der Klägerin vom 4. Juni 2018 hat die Kammer mit Beschluss vom 26. Juni 2018 – 7 L 3350/18.TR – stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid vor dem Hintergrund der Schwangerschaft der Klägerin durchgreifenden Bedenken begegnet, da eine Abschiebung einer Schwangeren bzw. einer Familie mit Kleinstkindern nach Italien nur dann durchgeführt werden darf, wenn zuvor eine individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden eingeholt worden ist, wonach insbesondere die Gefahr der Obdachlosigkeit durch hinreichende Unterbringung der Asylbegehrenden ausgeschlossen ist.

Am 16. Juli 2018 hat die Klägerin ihr Einverständnis zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt, die Beklagte hat hierzu eine allgemeine Prozessklärung abgegeben.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die die Berichterstatterin im Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO entscheiden kann, ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Klägerin ist aufgrund ihrer durch die Vorlage des Mutterpasses belegten Schwangerschaft zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu der Gruppe besonders verletzlicher Personen zu zählen, denn mangels entgegenstehenden Vorbringens ist davon auszugehen, dass sie weiterhin schwanger ist. Eine Abschiebung nach Italien würde vor diesem Hintergrund nur dann den Anforderungen des Art. 3 EMRK genügen, wenn eine individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden vorliegt, wonach sichergestellt ist, dass die Antragstellerin eine Unterkunft erhält, die den besonderen Bedürfnissen ihres Neugeborenen gerecht wird (vgl. grundlegend EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12 [Tarakhel/Schweiz]). Eine solche individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden liegt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung indes nicht vor.

Das Fehlen einer individuellen Garantieerklärung führt nicht lediglich zum Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses, sondern gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO bereits zur Unwirksamkeit der unter Ziff. 1 des streitgegenständlichen Bescheides getroffenen Unzulässigkeitsentscheidung und damit zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides insgesamt (einschließlich der Abschiebungsanordnung).

Maßgeblich ist nämlich, dass Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO vorsieht, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages nur bei solchen Mitgliedstaaten liegen kann, die eine den unionsrechtlichen Mindeststandards entsprechende Behandlung der Asylbegehrenden gewährleisten können. Soll wie hier eine Schwangere abgeschoben werden ist eine derartige Behandlung nur gewährleistet, wenn eine individuelle Garantieerklärung des Zielstaates Italien zur angemessenen Unterbringung vorliegt. Hierbei muss die Unterkunft nicht nur den Bedürfnissen einer Schwangeren angemessen sein, sondern insbesondere eine bedürfnisgerechte Unterbringung des neugeborenen Kindes nach dessen Geburt

gesichert sein. Auch wenn das Kind der Klägerin derzeit noch nicht geboren ist, liefe eine Betrachtungsweise, welche die Bedürfnisse des Neugeborenen unberücksichtigt lässt, dem Schutzzweck des Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-Verordnung, welcher eine menschenwürdige Unterbringung während des Asylverfahrens – d. h. nicht nur unmittelbar nach der Rückkehr in den zuständigen Mitgliedsstaat – sicherstellen soll, zuwider.

Da eine derartige Garantieerklärung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG nicht vorliegt, scheidet die sachliche Zuständigkeit Italiens für die Überprüfung des Asylantrages der Klägerin an Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO, sodass die Ablehnung des Asylantrages gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG keinen Bestand haben kann (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 2. August 2017 – W 2 K 17.50182 -) und infolge dessen auch die unter den Ziff. 2. – 4. getroffenen Entscheidungen rechtswidrig sind, da diese einer rechtmäßigen Unzulässigkeitsentscheidung bedürfen.

Die Kostenentscheidung ergeht auf der Grundlage von § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Wagner

als Berichterstatterin



Beglaubigt

Nina Sonnenberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle